



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Ausgabe 3 / April 2005

Neue Netzanschlussregeln — Eine Kostenfrage?

von Rechtsanwalt Rainer Heidorn

Neue Netzanschlussregeln der Netzbetreiber

Mit Datum vom 25. August 2004 wurden durch den Verband der Netzbetreiber (VDN) neue Richtlinien für den Netzanschluss und den Betrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Hoch- und Höchstspannungsnetz verabschiedet. Die Notwendigkeit dieser Richtlinie wurde damit begründet, dass sich wegen der Zunahme von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz die Anforderungen an das Netzverhalten dieser Anlagen geändert hätten.

Gesetzlicher Hintergrund für die Aufstellung von Netzanschlussregeln ist das Energiewirtschaftsgesetz. Dieses verlangt von Betreibern des Übertragungsnetzes, technische Mindestanforderungen für den Anschluss an das Netz festzulegen. Zudem müssen objektive Kriterien für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen festgelegt werden. Die Grundlagen sind in den Netz- und Systemregeln ("Transmission Code") sowie in den Kooperationsregeln ("Grid code") für die deutschen Übertragungsnetzbetreiber enthalten.

Für den Anschluss von Erzeugungsanlagen an das öffentliche Elektrizitätsnetz existierten bisher Richtlinien für die Nieder- und die Mittelspannung. In Ergänzung zu den bestehenden Netzcodes ist nunmehr die Richtlinie für das Hoch- und Höchstspannungsnetz aufgestellt worden.

In der Richtlinie selbst wird betont, dass lediglich technische Fragestellungen aufbereitet worden seien, wohingegen Eigentumsverhältnisse und Kostentragungsregelungen nicht zum Gegenstand der Richtlinie gemacht wurden. Wesentliche Inhalte sind z.B. die Fehlerbehandlung, besonde-

re Einstellungen der Schutzeinrichtungen etc..

Nachträgliche Änderung — Wer zahlt?

Da die technische Ausgestaltung eines Netzanschlusses jedoch naturgemäß Auswirkungen auf die Kosten hat, die zur Herstellung des Anschlusses notwendig sind, lohnt es sich durchaus, dieses Papier gegen das Licht zu halten. Schließlich werden die allgemeinen Richtlinien der Netzbetreiber durch den Netzanschlussvertrag regelmäßig zum Gegenstand des Vertragsverhältnisses gemacht, so dass die Frage der Kostentragung spätestens dann wieder auf den Tisch kommt.

Grundsätzlich gilt die Richtlinie für den Neuanschluss von Erzeugungsanlagen. Zumeist werden diese allgemeinen Regelungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung von den Netzbetreibern in die Netzanschlussverträge einbezogen. Hierbei wird dann auch der Fall erfasst, dass der Netzbetreiber Änderungen an bestehenden Anlagen für notwendig hält. Für die Zuweisung der dadurch entstehenden Kosten sind hier unterschiedliche Regelungen zu beobachten. Teilweise werden die Kosten generell dem Anlagenbetreiber zugewiesen. In anderen Fällen soll die Verteilung der Kosten "unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen" erfolgen.

Entscheidet der Netzbetreiber allein?

Hier fragt sich der Anlagenbetreiber natürlich zu Recht, aus welchem Grund er eine teure Nachrüstung bezahlen soll, wenn er die Auslegung der Anlagen und den Netzanschluss bereits einmal nach den Vorgaben des Netzbetreibers verwirklicht hat. Derartige vertragliche Regelungen, in denen eine Vertragspartei das Schuldverhältnis einseitig gestalten kann, fallen in den Anwendungsbereich des § 315 BGB. Diese Vorschrift ordnet an, dass, wenn Vertragsleistungen durch eine der Parteien bestimmt werden, diese Bestimmung im Zweifel nach billigem Ermessen zu treffen ist. Im Allgemeinen werden auch Leistungsmodalitäten, wie hier z. B. die Beschaffenheit der Anlagen, als Vertragsleistung im Sinne der Vorschrift angesehen. Verlangt der Netzbetreiber mithin Änderungen, die der Anlagenbetreiber bezahlen soll, stellt sich die Frage, ob die-

Aktuelles

Gesetzliche Lösung der Problematik Windfarm

Wie schon in unseren letzten Ausgaben können wir hier wiederum berichten, inwieweit der Gesetzgeber versucht die Problematik, die mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Juni 2004 aufgetreten ist zu lösen. Nunmehr liegt ein Verordnungsentwurf des Bundesrates vom 18. März 2005 (Drucksache 96/05) vor, der die Problematik wie folgt zu lösen versucht. Windfarmen sollen in Zukunft allein im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG genehmigt werden. Dabei wird klargestellt, dass eine einheitliche Windfarm nur dann vorliegt, wenn diese "durch denselben Betreiber" betrieben wird.

Ob und wann es Übergangsvorschriften für vorliegende Baugenehmigungen für Windfarmen geben wird, ist noch nicht abschließend geklärt. Jedoch ist mit einer entsprechenden Regelung zu rechnen.

ses Verlangen dem billigen Ermessen entspricht.

Geht man davon aus, dass die Anlage beim erstmaligen Anschluss regelkonform ausgelegt worden ist, legt dies den Schluss nahe, dass die Erfordernisse für eine Änderung ihre Ursache auch in einem geänderten Netzbetrieb haben. Da der Netzbetreiber ohnehin gesetzlich zu einem sicheren Betrieb des Netzes verpflichtet ist, hat er grundsätzlich auch die Kosten des Netzbetriebs zu tragen. Durch die Abwälzung derartiger Kosten auf den Betreiber der Erzeugungsanlage würde sich der Netzbetreiber mithin im Ergebnis von ihm zu tragenden Sicherheitsausbau des Netzes bezahlen lassen.

Zwar ist die Grenze des billigen Ermessens immer für jeden vertraglichen Einzelfall zu bestimmen. In Fällen wie den hier geschilderten darf jedoch bezweifelt werden, dass derartige Vertragsklauseln sich noch in diesen Grenzen bewegen. Es bleibt festzuhalten, dass die "rein technischen Inhalte" der Netzanschlussregeln auch einen rechtlichen Aspekt besitzen. Dies sollte man nicht aus den Augen verlieren, wenn die Netzanschlussverhandlungen vor dem Abschluss stehen.

Unsere Themen

- Neue Netzanschlussregeln der Netzbetreiber
- Umsatzsteuer auf Vermittlungsprovision
- Privilegierung von Biomasseanlagen im Außenbereich
- Aktuelle Rechtsprechung



Umsatzsteuer auf Vermittlungsprovisionen

Rechtsanwalt Philip Loy

von Rechtsanwalt Philip Loy

Anlagen, die erneuerbare Energien gewinnen, werden oft durch Fondsgesellschaften betrieben, wobei sich die Gesellschaften zum Vertrieb ihrer Anteile eines Vermittlers bedienen, die häufig wiederum Untervermittler einsetzen. In diesem Zusammenhang fragt es sich, ob für die anfallenden Vermittlungsprovisionen Umsatzsteuer entrichtet werden muss.

Die Auffassung der Rechtsprechung

Unternehmerische Umsätze aus der Vermittlung von Krediten sind von der Umsatzsteuer befreit. In einem jüngeren Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine steuerfreie Kreditvermittlung nur vorliegt, wenn die Leistung an eine Partei des Kreditvertrages erbracht wird und von dieser als eigenständige Mittlertätigkeit vergütet wird. Eine Vermittlungsleistung, die ein Unternehmer lediglich im Auftrag eines Dritten erbringt, genügt diesen Anforderungen der Rechtsprechung nicht. Die Entscheidung ist auch für Fondsgesellschaften, die im Bereich der erneuerbaren Energien tätig sind, bedeutsam, weil der Begriff der Kreditvermittlung auch die Vermittlung von deren Geschäftsanteilen umfasst.

Im Einzelnen bedeutet dies: Eine steuerfreie Vermittlungsleistung liegt lediglich in Fällen vor, in denen ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Vertrieb und der Fondsgesellschaft oder dem Vertrieb und dem Anleger geschlossen wurde.

Der BFH begründet seine Auffassung wie folgt: Eine Vermittlungstätigkeit sei eine Tätigkeit, die gegenüber einer Vertrags-

partei erbracht werde. Ihr Zweck liege darin, das Erforderliche zu tun, damit zwei Parteien einen Vertrag schließen, ohne dass der Vermittler ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrages habe. Nach Auffassung der Rechtsprechung liegt daher keine Vermittlungstätigkeit vor, wenn eine der Vertragsparteien einen Subunternehmer mit einem Teil der mit dem Vertrag verbundenen Sacharbeit betraut.

Als Folge der Entscheidung des BFH ist somit die Leistung, die der Vertrieb für die Fondsgesellschaft erbringt, umsatzsteuerfrei. Steuerpflichtig sind hingegen Vermittlungen durch einen Untervertrieb.

Die Reaktion der Finanzverwaltung

Auf die Rechtsprechung des BFH hat die Finanzverwaltung reagiert. Sie meint, der Begriff der Vermittlung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne müsse einheitlich ausgelegt werden, daher könnten Untervermittlungsumsätze nicht mehr steuerbefreit sein.

Dem Schreiben der Finanzverwaltung sind jedoch auch zwei positive Aspekte abzuzugewinnen. Zum einen wird für die (Unter-) Vermittlung von Gesellschaftsanteilen eine Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2005, in der diese Vermittlungsleistungen von der Finanzverwaltung als steuerfrei angesehen werden, gewährt. Zum anderen folgt aus der Übergangsfrist, dass in der Vergangenheit erbrachte Leistungen nicht nachträglich als steuerpflichtig behandelt werden.

Ergebnis

Nach derzeitiger Rechtslage sind Vermittlungsleistungen, die der Vertrieb für die



Philip Loy ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Steuer- und Gesellschaftsrecht tätig.

Fondsgesellschaft erbringt umsatzsteuerfrei, nicht hingegen Leistungen des Untervertriebes, die ab dem 1. Juli 2005 erbracht werden.

Strategien zur Vermeidung der Besteuerung

Gleichwohl bestehen grundsätzlich Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung der Umsatzsteuer. Auf zwei dieser Gestaltungsmöglichkeiten soll nachfolgend kurz eingegangen werden.

Eine Alternative liegt in der Ausübung der Option nach § 9 Abs. 1 UStG durch den Erstvermittler, dessen Provision, wie dargestellt, steuerfrei ist und die er als steuerpflichtig behandeln muss.

Zudem besteht die Möglichkeit, die Vermittlungskette umzugestalten und Untervertriebe unmittelbar für die Fondsgesellschaft tätig werden zu lassen.

Darüber hinaus bestehen weitere Gestaltungsalternativen, die aber stark einzel-fallabhängig sind und daher einer genaueren, individuellen rechtlichen und steuerlichen Prüfung bedürfen.

Aktuelle Rechtsprechung

Vorbelastung?

VG Hannover, Beschluss vom 9. Februar 2005 – 4 B 7186/04 – rechtskräftig

In diesem Verfahren wandte sich eine Nachbarin gegen die Errichtung von zwei Windenergieanlagen. Das Grundstück war bereits durch Schallimmissionen anderer gewerblicher Anlagen belastet. Die Antragstellerin rügte, dass die entsprechende Vorbelastung nicht gemessen, sondern lediglich berechnet worden sei. Entsprechend dem Vortrag von Blanke Meier Evers wurde das Rechtsschutzbegehren zurückgewiesen. Eine Berechnung genügt den Anforderungen der TA-Lärm. Eine Messung der Vorbelastung ist nicht erforderlich. Die Windenergieanlagen unserer Mandantin sind inzwischen errichtet und werden betrieben.

Regionalplanung

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Januar 2005 – 4 C 5.04

In dieser wichtigen Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass Windenergievorhaben nicht allein mit dem Mittel der landesplanerischen Untersagung verhindert werden können, soweit die Aufstellung von Regionalplänen beabsichtigt ist. Auch ein in Aufstellung befindliches "Ziel der Raumordnung"

kann als sog. unbenannter Belang der Errichtung von Windenergieanlagen unmittelbar entgegenstehen. Voraussetzung ist dann allerdings, dass die Raumordnungsplanung inhaltlich hinreichend konkretisiert ist und erwartet werden kann, dass die entsprechenden Ausweisungen wirksam umgesetzt werden.

Die Möglichkeit, die diese Entscheidung aufzeigt, wird insbesondere in Gebieten, in denen keine oder eine unwirksame Regionalplanung vorliegt, und regionale Planungsträger an der Aufstellung neuer Regionalpläne arbeiten, erhebliche Bedeutung haben, da Bauanträge außerhalb vorgesehener Eignungsgebiete bereits ohne eine regionalplanerische Untersagung unzulässig sein können.

Ersetzen des Einvernehmens

OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. November 2004 – 1 ME 190/04

In dieser Entscheidung hat das Gericht noch einmal darauf aufmerksam gemacht, dass eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Baugenehmigungsbehörde nicht ohne weiteres möglich ist. Fehlerhaft ist eine Entscheidung über die Ersetzung des Einvernehmens, wenn die Gemeinde eine unwirksame Konzentrationsplanung durch die Änderung des Flächennutzungsplans "repariert" hat und nur noch die Bekanntmachung der Genehmigung des Plans fehlt.

Die Entscheidung zeigt noch einmal deutlich, dass ein Vorhabenträger keinen Anspruch auf die Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens hat, sondern die Baugenehmigungsbehörde eine Ermessensentscheidung trifft.

Vertragsstrafe wegen Errichtung einer Windenergieanlage

VG Lüneburg, Urteil vom 10. Oktober 2004 – 2 A 169/03 – rechtskräftig

Ein Vorhabenträger, kann sich in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, aus städtebaulichen Gründen in einer bestimmten Konzentrationsfläche nur eine vorgegebene Zahl von Windenergieanlagen zu errichten. Wenn der entsprechende öffentlich-rechtliche Vertrag eine Vertragsstrafe für den Fall des Zuwiderhandelns vorsieht, fällt eine entsprechende Vertragsstrafe an, wenn der private Vertragspartner einer Gemeinde gegen diese Verpflichtung verstößt. Entsprechende Regelungen sind aus städtebaulichen Gründen zulässig.

Das Gericht sah keine Ansatzpunkte dafür, dass die Gemeinde den Vorhabenträger unangemessen benachteiligt hat.

Sackgasse!

OVG Koblenz, Beschluss vom 18. Februar 2005 – 7 B 10012/05.OVG

Abweichend von der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz, die wir im Rundbrief Nr. 2 veröffentlicht hatten,

Privilegierung von Biomasseanlagen im Außenbereich

von Rechtsanwalt Dr. Marcus Lemke

Die im Zuge der jüngsten Novelle in das Baugesetzbuch (BauGB) aufgenommene Privilegierung für Biomasseanlagen wartet mit einigen Ungereimtheiten auf, die in der (Genehmigungs-)Praxis zu verschiedenen Problemen führen dürften.

„Rahmen setzender Betrieb“

Die Errichtung von Biomasseanlagen im Außenbereich ist nämlich - abgesehen von der grundlegenden Begrenzung auf Anlagen mit einer elektrischen Leistung von höchstens 0,5 MW - nur dann privilegiert, wenn sie „im Rahmen“ eines land- oder forstwirtschaftlichen bzw. tierhaltenden Betriebes erfolgt.

Die Genehmigungsbehörden in Niedersachsen scheinen davon auszugehen, dass sich auch dieser „Rahmen setzende Betrieb“ im Außenbereich befinden muss. Ist dies nicht der Fall, soll die im Außenbereich geplante Biogasanlage nicht privilegiert sein. Ob diese Auffassung rechtlich haltbar ist, erscheint bereits deshalb zweifelhaft, weil der Gesetzeswortlaut nicht eindeutig ist. So könnte § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB auch dahingehend zu verstehen sein, dass lediglich ein „Rahmen setzender Betrieb“ vorhanden sein muss und zwar unabhängig davon, ob dieser im Außen- oder Innenbereich gelegen ist, während die Biogasanlage selbst im Außenbereich errichtet wird. Eine abschließende Klärung wird letztlich aber wohl nur gerichtlich herbeigeführt werden können.

Räumlich-funktionaler Zusammenhang

Um in den Genuss der Privilegierung zu

kommen, muss die Biogasanlage in einem „räumlich-funktionalen Zusammenhang“ mit dem Betrieb stehen. Im Falle des landwirtschaftlichen Betriebes wird hier wohl an die Hofstelle oder an einen sonstigen Betriebsstandort zu denken sein. Ob ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht, kann dabei nur im Einzelfall ermittelt werden. Nach Auffassung der zuständigen Stellen in Niedersachsen kann hier zwar keine pauschale Angabe in Metern gemacht werden, erforderlich soll aber jedenfalls eine objektiv erkennbare Zuordnung sein. Diese soll nur dann bestehen, wenn auch eine räumliche Nähe zu Schwerpunkten des Betriebes besteht.

Hintergrund der Vorgabe eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs ist, dass der Gesetzgeber nur solche Anlagen privilegieren wollte, die den städtebaulichen Anforderungen genügen. Dabei hat er jedoch übersehen, dass durch diese Regelung nachbarschaftliche Konflikte geradezu vorprogrammiert sind. Denn der Betrieb einer Biogasanlage wird fast immer von Lärm- und Geruchsimmissionen begleitet sein. Idealerweise wäre die Biogasanlage daher in einiger Entfernung zu benachbarter Wohnbebauung zu errichten, was jedoch nur schwer möglich sein wird, wenn eine besondere räumliche Nähe zu der bäuerlichen Hofstelle zu wahren ist.

Problemfeld: Gemeinschaftsanlagen

Aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist künftig verstärkt mit der Planung von Gemeinschaftsanlagen zu rechnen. In Teil-

Rechtsanwalt Dr. Marcus Lemke



Dr. Marcus Lemke ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht und Naturschutzrecht tätig

len der Genehmigungspraxis wird aber die Auffassung vertreten, dass die Biogasanlage dem „Rahmen setzenden Betrieb“ unmittelbar rechtlich zugeordnet sein müsse. Diese Zuordnung soll nur dann gegeben sein, wenn der Betreiber der Biogasanlage und der Betreiber des landwirtschaftlichen Betriebes personenidentisch sind. Hiernach soll der Betrieb einer Gemeinschaftsanlage - sei es in der Rechtsform der GbR oder der GmbH - nur dann möglich sein, wenn auch der „Rahmen setzende Betrieb“ von dieser Gesellschaft betrieben wird. De facto dürfte damit kaum je eine Gemeinschaftsanlage in den Genuss der Privilegierung kommen, da der „Rahmen setzende Betrieb“ regelmäßig durch den Landwirt allein betrieben wird und es damit an der Personenidentität fehlt.

Ob dieses restriktive Gesetzesverständnis sich auch in der übrigen Genehmigungspraxis durchzusetzen vermag, wird die Zukunft zeigen müssen. Da der Gesetzeswortlaut dafür allerdings nichts hergibt, wird auch hier wohl eine gerichtliche Klärung herbeizuführen sein.

rechnet das Oberverwaltungsgericht die Zurückstellungsmöglichkeit, die das BauGB seit neuestem vorsieht, erst ab Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderung. Einen besonderen Vertrauensschutz für Vorhabenträger sehe das Gesetz nicht vor! Deren Interessen werden vielmehr dadurch Rechnung getragen, dass eine Zurückstellung an besondere inhaltliche Voraussetzungen geknüpft ist.

Im Rahmen der Prüfung einer Zurückstellung wegen der Aufstellung einer Konzentrationsplanung wird im Einzelfall zu klären sein, inwieweit die beabsichtigte Planung durch die Errichtung einer Windenergieanlage gefährdet wird.

Flugplatz contra Windenergie

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 18. November 2004 – 4 C 1.04

Mit dieser Entscheidung hat das Oberste Bundesgericht festgestellt, dass wenn die Errichtung von Windenergieanlagen die Luftsicherheit gefährdet, unabhängig von den Regelungen des Luftverkehrsgesetzes, auch baurechtlich eine besondere Rücksichtnahme zu üben ist. Dies führte im vorliegenden Fall dazu, dass auf die Errichtung von Windenergieanlagen verzichtet werden musste. Die Windenergieanlagen sollten in einem Abstand von nur 300 m zur Landepiste errichtet werden, was nach den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanzen den Betrieb des

Flugplatzes gefährdet hätte.

Eiswurf

VG Koblenz, Urteil vom 14. Februar 2005 – 7 K 2362/04.KO – nicht rechtskräftig

Auf die Klage von Nachbarn, die eine Plantage für Weihnachtsbäume betreiben, hat das Verwaltungsgericht eine Genehmigung für zwei Windenergieanlagen aufgehoben, da von ihnen die Gefahr durch Eiswurf ausgehen würde. Bei Entfernungen zwischen 30 und 70 m zwischen den Grundstücken der Nachbarn und der nächsten Windenergieanlage sei es nach Ansicht des Verwaltungsgerichts möglich, dass Eisstücke auf das Grundstück der Nachbarn geworfen würden. Die getroffene Nebenbestimmung, die eine Abschaltung der Anlage bei Unwuchten vorsieht, sei nicht ausreichend.

Die gesamte Entscheidung zeigt deutlich, dass sich das Gericht über die Entstehung des Eisansatzes bei Windenergieanlagen fachlich keine ausreichenden Gedanken gemacht hat. Es bleibt zu hoffen, dass diese Entscheidung nicht rechtskräftig wird.

Netzanschluss von Biomasseanlagen

LG Dortmund, Urteil vom 21. Januar 2005 – 6 O 197/02 – nicht rechtskräftig

In diesem Urteil hat das Gericht klarge-

stellt, dass die Verpflichtung des Netzbetreibers zur Abnahme und zur Vergütung des in einer Biomasseanlage erzeugten Stroms unmittelbar aus dem Gesetz folgt und nicht etwa vom Abschluss eines Einspeise- oder Netzanschlussvertrages abhängig ist. Zudem wurde festgestellt, dass eine vertragliche Regelung, die dem Betreiber der Biomasseanlage die Kosten für die Messung von eingespeistem Strom und Blindstrom mittels eines Mehrphasen-Zählers auferlegt, unwirksam ist, weil der Anlagenbetreiber nur die erforderlichen Kosten der Messung zu tragen hat. Hierzu genüge aber ein einfacher Drehstromzähler. Über den hierfür erforderlichen Aufwand hinausgehende Kosten dürfen dem Anlagenbetreiber nicht in Rechnung gestellt werden.

Weiter führt das Gericht mit Verweis auf die hierzu ergangenen Urteile des OLG Hamm aus, dass die Abwälzung der Blindstromkosten auf den Anlagenbetreiber unzulässig ist, weil es sich dabei um eine unangemessene Benachteiligung handelt. Schließlich stelle auch die vom Netzbetreiber verlangte Duldung der Nutzung des Grundstücks des Anlagenbetreibers für Zwecke der öffentlichen Versorgung eine unangemessene Benachteiligung des Anlagenbetreibers dar. Hiernach soll eine entsprechende Vertragsklausel ebenfalls unwirksam sein.



Kanzlei intern

Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung Erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der Erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in englisch, französisch, spanisch, italienisch, schwedisch und niederländisch.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 19 Rechtsanwälte, von denen sich 11 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der Erneuerbaren Energien befassen. Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

- **Dr. jur. Gernot Blanke**
Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Private Equity, Projektfinanzierungen
- **Dr. jur. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. jur. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. jur. Kirstin Grotheer-Walter**
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Dr. jur. Andreas Hinsch**
Öffentliches und privates Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Rainer Heidorn**
Vertragsrecht, öffentliches Baurecht, Energierecht, Kommunalwirtschaftsrecht
- **Sven Martin Schindler**
Vertragsrecht, Gesellschaftsrecht, Recht der Erneuerbaren Energien in Spanien
- **Philip Loy, LL.M.**
Steuer- und Gesellschaftsrecht
- **Dr. Marco Ferritto, LL.M.**
Recht der Erneuerbaren Energien in Italien, Italienisches Baurecht
- **Dr. jur. Marcus Lemke**
Öffentliches Baurecht, Naturschutzrecht
- **Achim Berge, LL.M., Advokat (Schweden)**
Recht der Erneuerbaren Energien in Skandinavien, Schwedisches Recht



Impressum

Verlag und
Herausgeber:

Blanke Meier Evers
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0
Fax: 0421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. jur. Andreas Hinsch
(Verantwortlicher)
Rechtsanwältin Caroline Hattesoehl

Druck:

Schriftbild, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle